

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/11 S

L 20 SO 471/11 B ER und L 20 SO 508/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 248/11 ER, S 2 SO 269/11 und S 2 SO 270/11 ER (SG Detmold)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Kreis Herford,
Amtshausstraße 3, 32051 Herford,
2. Stadt Enger,
Bahnhofstraße 44, 32130 Enger,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r** beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Antragstellerin begehrt von den Antragsgegnern im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von (höheren) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), ua für die Beschaffung von Arznei- und Nahrungsergänzungsmitteln. Das Sozialgericht Detmold hat die Anträge mit Beschlüssen vom 25.8.2011 und 23.9.2011 abgelehnt. Die dagegen gerichteten Beschwerden hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 3.11.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.11.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)